

### **Motion**

1609 SP-JUSO (Masshardt, Langenthal)

Weitere Unterschriften: 21

Eingereicht am: 03.04.2008

### **Öffentliches Beschaffungswesen und IAO - Kernübereinkommen**

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens alle Lieferantinnen und Lieferanten sowie Leistungserbringerinnen und -erbringer gesetzlich und vertraglich darauf zu verpflichten, bei der Ausführung des Auftrages die Bestimmungen der Kern-Übereinkommen der Internationalen Arbeits-Organisation (IAO) und der nationalen Gesetzgebung einzuhalten.

#### **Begründung:**

Bund, Kantone und Gemeinden beschaffen pro Jahr für rund 34 Milliarden Franken verschiedenste Waren, Dienst- und Bauleistungen. Diese Summe entspricht 25 Prozent der Staatsausgaben und etwa 8 Prozent des Bundesinlandprodukts. Diese gewichtige Nachfragemacht bedeutet Verantwortung. Das öffentliche Beschaffungswesen kann dazu beitragen, um die gesamte Gesellschaft zur Nachhaltigen Entwicklung anzuleiten und die Lebensqualität der Menschen nicht nur lokal, sondern weltweit zu verbessern.

Bereits heute enthält das Beschaffungsrecht gewisse soziale Kriterien: So darf ein Auftrag beispielsweise nur an Anbieterinnen und Anbieter vergeben werden, welche die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit gewährleisten. Der Bund fasst die Instrumente zur Umsetzung ökologischer und sozialer Normen im öffentlichen Beschaffungswesen unter dem Begriff «Integrierte Produktpolitik» (IPP) zusammen. Produkte und Dienstleistungen sollen über ihren gesamten Lebenszyklus (Planungs-, Herstellungs-, Nutzungs- und Entsorgungsphase) hohen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Anforderungen genügen, wie der Bundesrat in seinem Strategiebericht Nachhaltige Entwicklung 2002 dargelegt und in seiner Bilanz 2007 bekräftigt hat. Es ist insofern anerkannt, dass öffentliche Beschaffungen politisch gestaltet werden sollen.

Seither hat der Bundesrat seine Absicht bekräftigt, dem Aspekt der sozialen und ökologischen Anforderungen bei Beschaffungen auch in der laufenden Revision des Beschaffungsrechts Rechnung zu tragen. Namentlich sollen zumindest die acht von der Schweiz ratifizierten Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zum Schutz fundamentaler Arbeitsnormen von den Anbieterinnen und Anbietern eingehalten werden müssen. Die IAO hat diese Übereinkommen 1998 zum menschenrechtlichen Grundstandard erhoben. Sie müssen auch von Staaten eingehalten werden, die sie nicht ratifiziert haben. Sie betreffen u.a. das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen, das Verbot der Zwangsarbeit, das Verbot der Kinderarbeit sowie die Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz.

Damit kann das öffentliche Beschaffungswesen zu einem fairen Welthandel beitragen, von dem die Menschen in den Industrieländern und in den Ländern des Südens gleichermaßen profitieren. Unter verschärften Wettbewerbsbedingungen verhindert nur ein fairer Handel, dass soziale und ökologische Dumpingangebote bei uns KMU aus dem Markt werfen und unsicheren, schlecht bezahlten Arbeitsverhältnissen Vorschub leisten. Nur bei einem wirtschaftlichen Gedeihen der Länder des Südens und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen für alle kann die Armut in diesen Ländern bekämpft und den Ursachen für Migration und Terrorismus der Boden entzogen werden. Dazu muss die Schweiz einen Beitrag leisten.

Was für das Beschaffungswesen des Bundes gilt, ist auch für Kantone und Gemeinden gültig. Darum soll die kantonale Submissionsverordnung im Gleichschritt mit der Bundesgesetzgebung angepasst werden. Dies rechtfertigt sich um so mehr, als Kantone und Gemeinden mit einem Anteil von 38 Prozent beziehungsweise 43 Prozent am jährlichen Beschaffungsvolumen der öffentlichen Hand die grössten Auftraggeber sind, weit vor dem Bund mit einem Anteil von 19 Prozent.

### **Antwort des Regierungsrates**

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärin, dass das öffentliche Beschaffungswesen zur Förderung der Nachhaltigen Entwicklung beitragen kann und soll. Das bernische Beschaffungsrecht trägt diesem Gedanken denn auch explizit Rechnung, insbesondere in den Artikeln 7 – 9 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) und in den Artikeln 16, 20, 24 und 30 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV).

Auch in der praktischen Anwendung unterstützt der Regierungsrat Massnahmen, die nicht allein auf das preisgünstigste Angebot abzielen, sondern den Bereichen Umwelt und Gesellschaft Rechnung tragen. Zum Beispiel wendet das Amt für Grundstücke und Gebäude ein Verfahren an, das Firmen einen Vorteil verschafft, die einen vergleichsweise hohen Anteil an Personen in Ausbildung beschäftigen. Und die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion klärt mit der Staatskanzlei im Rahmen eines Projekts ab, wie das Lohngleichheits-Instrument des Bundes "Logib" in möglichst einfacher Art bei öffentlichen Beschaffungen eingesetzt werden kann.

Die von der Motionärin erwähnten acht IAO-Kernübereinkommen wurden alle von der Schweiz ratifiziert. Firmen, die einen Auftrag der öffentlichen Hand erhalten wollen, müssen gemäss geltendem Beschaffungsrecht die schweizerische Gesetzgebung – namentlich zu den Arbeitsbedingungen – einhalten. Der Regierungsrat ist daher der Ansicht, die Motion sei in formeller Sicht bereits erfüllt.

Allerdings ist sich der Regierungsrat bewusst, dass bei Gütern, die nicht gänzlich in der Schweiz produziert werden, nicht automatisch alle IAO-Kernübereinkommen als erfüllt betrachtet werden können. Die Forderung der Motionärin, dass Lieferantinnen und Lieferanten auf die Einhaltung der IAO-Kernübereinkommen verpflichtet werden sollen, ist deshalb berechtigt. Wie der Regierungsrat bereits in der Beantwortung der beiden Vorstösse bezüglich Kinderarbeit (M 096/07 Barth und I 084/07 Bregulla-Schafroth) ausgeführt hat, besteht jedoch bei vielen frei handelbaren Gütern das Problem, dass die Herkunft der Vorprodukte häufig kaum im Einzelnen eruiert werden kann, weil dasjenige Land als Ursprungsland gilt, in dem das Produkt zuletzt verarbeitet wurde. Als langfristiger Lösungsansatz wird daher die Verwendung eines Soziallabels gesehen. Kurzfristig gilt es zu prüfen, wie in den Beschaffungsverfahren mit entsprechenden Zuschlagskriterien wirkungsvolle Anreize geschaffen werden können. Im Sinne dieser Überprüfung ist der Regierungsrat bereit, die Motion als Postulat anzunehmen.

**Antrag:** Annahme als Postulat

**An den Grossen Rat**